

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 22.10.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An
Zuständig: Heer Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 427/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Aktuelle Informationen zu den Wirtschaftshilfen
- Richtiges Lüften an den Schulen
- Anwendung der 3G-Regel für kommunale Gremiensitzungen
- Handlungsempfehlungen für Besuche in Pflegeeinrichtungen
- Aktualisierte Handreichung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Länder wollen 3G-Regel im Winter 2021/2022 weiter anwenden können

Aktuelle Informationen zu den Wirtschaftshilfen

Das Projektmanagementbüro „Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein“ hat mit einem Schreiben vom 21. Oktober 2021 aktuelle Informationen zu den Hilfsprogrammen Überbrückungshilfe III Plus, Neustarthilfe Plus sowie zu den Härtefallhilfen übermittelt. Das Schreiben ist als **Anlage 1** beigelegt. Hervorzuheben sind folgende Hinweise:

- Seit dem 6. Oktober 2021 können Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 gestellt werden. Ende der Antragsfrist ist der 31. Dezember 2021.
- Für die Soloselbstständigen wurde der Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus verlängert. Seit dem 14. Oktober 2021 sind Anträge für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 möglich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist für Erst- und Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe am 31. Oktober 2021 endet.
- Der Förderzeitraum für die Härtefallhilfen des Landes wurde bis Ende Dezember 2021 verlängert. Anträge sind jedoch nur bis zum 31. Oktober 2021 möglich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstellen dazu verpflichtet sind, der zuständigen Finanzbehörde Informationen zu den gewährten Billigkeitsleistungen mitzuteilen. Es wird darum gebeten, dass bei Anträgen die erforderlichen Steuermerkmale auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden.

Richtiges Lüften an den Schulen

Das Bildungsministerium hat in einem Schreiben an die Schulleitungen vom 21. Oktober 2021 auf die Vorgaben für das richtige Lüften an Schulen hingewiesen. Es soll nur zeitweise, etwa alle 20 Minuten, für 3-5 Minuten gelüftet werden (Stoßlüften).. Ein dauerhaftes Öffnen der Fenster ist nicht wirksam. Das Lüften und die Frischluftzufuhr sollen nicht zu einer unbehaglichen Raumtemperatur führen. Das Schreiben ist als **Anlage 2** beigefügt.

Anwendung der 3G-Regel für kommunale Gremiensitzungen

Das Innenministerium hat aufgrund der Rechtsprechung in anderen Bundesländern seine Beratungspraxis zur Anwendbarkeit der 3G-Regel bei kommunalen Gremiensitzungen geändert. In vielen Kommunen war die Frage entstanden, ob angesichts der weitgehenden Ausnahme von den Vorgaben für Veranstaltungen in § 5 der Corona-Bekämpfungsverordnung für kommunale Gremiensitzungen (§ 5a Nr. 1 Corona-BekämpfVO) die Kommunen auf Grundlage ihres Hausrechts gleichwohl die 3G-Regel für die Gremienmitglieder und/oder die Öffentlichkeit anordnen können.

Einen Erlass hierzu hat das Innenministerium nicht herausgegeben. Aus der entsprechenden Information des Innenministeriums ergeben sich nunmehr folgende Hinweise:

- Die Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer haben eine Anordnung der 3G-Regelung auf der Grundlage des Hausrechts der Kommune bzw. des jeweiligen Gremiumsvorsitzenden für zulässig und explizit die sich daraus ergebende Testpflicht für ungeimpfte Mandatsträger für verhältnismäßig erachtet.
- Aus den zitierten Urteilen ergibt sich, dass die 3G-Regelung sowohl für Gremienmitglieder als auch für die Öffentlichkeit angeordnet werden kann.
- Die Zugangsbeschränkungen nach der 3G-Regelung ist demnach verhältnismäßig, da nicht geimpfte oder nicht genesene Personen nicht generell von der Sitzung ausgeschlossen sind.
- Als noch nicht abschließend geklärt bezeichnet das Innenministerium die Frage, wie mit den Kosten für die Tests umzugehen ist.
- Das Ministerium empfiehlt daher, im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in die Abwägung über die Anwendung der 3G-Regelung einzubeziehen, dass die Coronatests in den Testzentren nicht mehr kostenlos sind.
- Daher empfiehlt das Innenministerium, die 3G-Regelung nicht ohne Bereitstellung von kostenlosen Tests sowohl für die Gremienmitglieder als auch für die Öffentlichkeit anzuordnen.
- Auf die geltende Zugangsregelung ist in der Bekanntmachung zur Sitzung hinzuweisen.

Der Text der bei solchen Anfragen aktuell verwendeten Antwort des Innenministeriums ist als **Anlage 3** beigefügt.

Handlungsempfehlungen für Besuche in Pflegeeinrichtungen

Das Sozialministerium hat seine Handlungsempfehlungen für Besuche in stationären Einrichtungen der Pflege überarbeitet (siehe zuletzt info-intern Nr. 390/21). Diesem info-intern sind beigefügt.

- als **Anlage 4** die Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in stationären

Einrichtungen der Pflege, Stand 17.10.2021 und

- als **Anlage 5** das Informationsblatt für Besucher von stationären Einrichtungen, Stand 17.10.2021.

Aktualisierte Handreichung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Das Sozialministerium hat seine Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe aktualisiert (siehe zuletzt info-intern Nummer 390/21). Die neuen Handlungsempfehlungen mit Stand 17.10.2021 sind als **Anlage 6** beigefügt.

Länder wollen 3G-Regel im Winter 2021/2022 weiter anwenden können

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich am 22. Oktober 2021 mit der aktuellen Lage der Corona-Pandemie befasst. Folgende Beschlüsse dazu sind hervorzuheben:

- Es wird erwartet, dass die derzeit noch bestehenden Schutzmaßnahmen (insbesondere Abstandsgebot, Maskenpflicht, 3G-Regel) über den Herbst und Winter hinweg voraussichtlich nicht ausgeweitet werden müssen.
- Allerdings halten die Länder die Fortgeltung dieser Regeln insbesondere in Innenräumen auch in den Herbst- und Wintermonaten 2021/2022 für grundsätzlich erforderlich.
- Daher erwarten die Länder, dass der Bund sicherstellt, dass diese Schutzmaßnahmen auch nach einem etwaigen Ende der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag für einen befristeten Zeitraum weiterhin angewendet werden können. Der Bund müsste auf Grundlage dieses Beschlusses darüber entscheiden, ob dafür eine entsprechende Änderung des Infektionsschutzgesetzes notwendig ist. Der entsprechende Beschluss ist als **Anlage 7** beigefügt.
- Außerdem fassten die Länder einen umfassenden Beschluss unter dem Titel „Lernen aus der Pandemie – Impulse für einen krisenresilienten Staat, Krisenresilienz von Staat, Verwaltung und Wirtschaft“. Dieser Beschluss ist als **Anlage 8** beigefügt. Der Beschluss gibt Hinweise auf eine Reihe von Maßnahmen, die zur Vorsorge auf künftige Krisen bereits eingeleitet wurden oder aus Sicht der Bundesländer notwendig sind. Hervorzuheben sind daraus folgende Stichworte:
 - Die Bundesregierung hat die Initiative zur Erarbeitung einer umfassenden Vorsorgestrategie für den Bevölkerungsschutz ergriffen, die unter anderem die Einrichtung einer „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ mit medizinischer Schutzausrüstung umfasst.
 - Die Länder fordern eine höhere Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Ausbaus der kommunalen Sirenenetze.
 - Die Länder fordern vom Bund eine dauerhafte Mitfinanzierung der während der Pandemie zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffenen neuen Stellen über das Jahr 2026 hinaus.

- Ende info-intern Nr. 427/21 -

Anlagen